

Zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1969

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bestimmung zwar das Frauenstimmrecht einführen können, die Frauen aber nicht ermutigen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen; und gerade eine Ermunterung brauchen unsere «schüchternen» Frauen! Damit würde der Hauptzweck des Weges von unten, nämlich die Einführung der Frauen in die Funktion der lebendigen Demokratie, nicht erreicht. Dieses vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Institut wird sicher noch zu grossen Diskussionen führen, und zwar zunächst in der grossrätlichen Kommission.

L. R.

Zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1969

Artikel 21 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** lautet:

«Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes **unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter** teilzunehmen.

Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.»

Damit wird die Demokratie als einzige der Würde des Menschen entsprechende Staatsform erklärt. Frei steht es den Staaten jedoch nach Absatz 1 dieses Artikels, diese Demokratie als direkte (unmittelbare Teilnahme) oder als repräsentative Demokratie auszustatten. Es könnte also keinem Land der Vorwurf gemacht werden, es erfülle die Erfordernisse der Menschenrechte nicht, wenn es keine Abstimmungen über Sachfragen durchführt.

Wesentlich ist, dass gemäss Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Mensch auf die darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung Anspruch haben soll, wobei das Verbot der Unterscheidung nach dem Geschlecht ausdrücklich genannt wird. Bereits in der Einleitung zur Charta der Vereinten Nationen wird der Glaube an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person **und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt**. Somit haben auch die Frauen Anspruch auf die politischen Rechte ihres Landes, und zwar in gleichem Umfang wie die Männer.

Die Forderung nach Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wurde besonders deutlich nochmals erhoben in der **Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**, welche von der Generalversammlung der UNO am 7. November 1967 angenommen wurde. In Artikel 4 dieser Erklärung werden die politischen Rechte im gleichen Sinn umschrieben wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieser Text ist noch deutlicher. Der Ausdruck «unmittelbare Teilnahme bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten» ist ersetzt worden durch «Das Recht der Stimmabgabe bei allen Volksentscheiden!» Unmissverständlich sind die authentischen Texte. Sie lauten auf Englisch: «The right to vote in all public referenda», auf Französisch: «Le droit de vote dans tous les référendums publics». Es steht also ausser jedem Zweifel, dass in jenen Staaten, in welchen Volksabstimmungen durchgeführt werden, die Teilnahme der Frauen daran offenstehen muss.

Die **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Eu-**

roparates (Europäische Menschenrechtskonvention) enthält nur im ersten Zusatzprotokoll eine Bestimmung über die politischen Rechte. Darnach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen abzuhalten, und zwar unter Bedingungen, die die freie Äusserung der Meinung des Volkes — worunter gemäss dem Gleichberechtigungsartikel 14 dieser Konvention selbstverständlich Männer und Frauen zu verstehen sind — bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Wahlen im Kanton Waadt

Am 9. November wurden im Kanton Waadt in den 386 Gemeinden die Behörden neu bestellt. Die Verfassung schreibt vor, dass in allen Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern ein *Conseil communal* (Gemeinderat) zu bestellen ist. Kleinere Gemeinden können ebenfalls das parlamentarische Regime einführen, sofern die Regierung sie dazu ermächtigt. 271 Gemeinden haben noch immer einen **Conseil général** (Gemeindeversammlung); diese hatten die *Municipalité* (Exekutive) zu wählen. 114 Gemeinden haben das parlamentarische Regime, einen *Conseil communal*; je nach Grösse variiert die Mitgliederzahl zwischen 30 und 100.

In den 271 Gemeinden mit Gemeindeversammlung (*Conseil général*) wurden vier Frauen in die Exekutive (*Municipalité*) gewählt.

In 36 Gemeinden wurde der Grosse Gemeinderat (*Conseil communal*) mit **Proporzwahlen** bestellt; 230 Frauen wurden gewählt, was 8,5% entspricht.

In 78 Gemeinden wurden mit Majorzwahlen 125 Frauen gewählt, was 3,5% entspricht.

Der *Conseil communal* von Lausanne zählt 100 Mitglieder; 24 Frauen wurden gewählt, was einer Frauenvertretung von 24% entspricht.

Die Stimmbeteiligung betrug rund 56%. Bei den diesjährigen Wahlen wurden in Lausanne die Wahllisten von Amtes wegen den Wählern zugestellt, was sicher zur Hebung der Stimmbeteiligung beitrug. Früher fand man sie nur in den Wahlkabinen vor..

Die Erneuerungswahlen im Grossen Rat finden 1970 statt. 1966 wurden 16 Frauen gewählt, zwei schieden inzwischen aus, so dass der Anteil der Frauen bei einer Gesamtzahl von 198 noch 14 beträgt.

Die Katzen gehn nach Wallisellen von Doris Morf

Domo Verlag Zürich

Geschichte einer Demonstration nennt die Schriftstellerin Doris Morf ihr Buch über die Probleme der unruhigen Jugend, die sie besonders beschäftigen. Eigene Erfahrungen, Beobachtungen, erfundene Situationen ergeben die Handlung, in der die Katzen, wie es in einem Zürcher Abzählvers heisst, nach Wallisellen gehn und vielleicht mit krummen Beinen heimkehren.

In einem spannenden, amüsanten und dennoch zu konstruktivem Denken auffordernden Werk schreibt Doris Morf über die vielfältigen Probleme der heutigen Jugend. Dass dabei die zahlreichen Gegebenheiten auf den rund 180 Seiten zusammengedrängt werden, tut dem Buch keineswegs Abbruch. So wird beispielsweise in einem Interview, das Vroni mit einem älteren Mann macht, beinahe der gesamte Generationenkonflikt dargelegt. Das interessante Buch sollte nicht nur von den Erwachsenen gelesen werden, denn beiden Teilen vermittelt es genügend Stoff, um über die heutigen Probleme nachzudenken.

Die Frau in der Schweiz

Im Auftrag und mit Unterstützung der Pro Helvetia verfassten **Marga Bührig und Anny Schmid-Affolter** eine Studie über «Die Frau in der Schweiz», die in der Reihe «Staat und Politik» als Nr. 6 im Verlag Paul Haupt, Bern (Preis Fr. 7.80) erschienen ist. Die Autorinnen untersuchen die Mädchenbildung, die Stellung der Frau in Ehe, Familie, Beruf, prüfen die Frage des Frauenstimmrechts, stellen Frauenorganisationen und Frauenwerke vor und fügen ein Verzeichnis der schweizerischen Frauenverbände an.

Kein geringerer als Bundesrat Tschudi schrieb